

Bezirk Rüfnacht weder als Ankläger noch als Damnificat aufgetreten, noch sei demselben irgend welche Vertheidigung gestattet worden.

C. Das Kantonsgericht bemerkte in seiner Bernehmlassung, in welcher es auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Die Beschwerde mache dem Kantonsgerichte zwei essentielle Vorwürfe, nämlich:

a. daß der Bezirk Rüfnacht dem verfassungsmäßigen Richter entzogen und

b. demselben das rechtliche Gehör verweigert worden sei.

Nun seien aber

Ad a das Kriminal- und Kantonsgericht für solche Straffälle der verfassungsmäßige Richter und haben dieselben nach §§ 241 und 379 nicht bloß über den Schuldbefund, sondern auch über Kosten und Entschädigung zu urtheilen.

Ad b sei entweder das Bezirksamt Rüfnacht wie ein Kläger in Strafsachen zu betrachten oder dann sei dasselbe, was das Kantonsgericht annehme, ein Theil des Staatsorganismus im Strafverfahren. Im einen wie im andern Falle habe dasselbe seinen gesetzlichen Vertreter vor dem Strafgericht in der Staatsanwaltschaft und sei sonach die Einrede der Nichtvertretung eine unbegründete.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es versteht sich von selbst und wird durch die vom Kantonsgericht Schwyz angerufenen Bestimmungen der dortigen Strafprozeßordnung auch ausdrücklich bestätigt, daß der schwyzerische Strafrichter nur solche Personen im Strafprozeße zu Entschädigung verurtheilen kann, welche bei demselben als Partei betheilig sind, also entweder den Angeklagten (Art. 241 litt. c leg. cit.) oder den Ankläger (§§ 6 und 379 ibidem). Für Schadenserfahansprachen gegen Personen, die im Strafprozeße nicht als Partei erscheinen, ist dagegen lediglich der Zivilrichter der verfassungsmäßige Richter und es liegt daher allerdings eine Verletzung des Art. 5 der schwyzerischen Verfassung vor, wenn das Kantonsgericht als Strafgericht Jemanden zu Entschädigung verurtheilt, der weder als Angeklagter noch als Ankläger figurirt hat.

2. Im vorliegenden Falle hat sich nun das Kantonsgericht

offenbar eine solche Ueberschreitung seiner strafrichterlichen Kompetenz zu Schulden kommen lassen. Denn der Bezirk Rüfnacht, welcher als Person mit eigenem Vermögen zur Entschädigung an den Angeklagten Ulrich verurtheilt worden, ist bei der gegen den letztern angehobenen Strafuntersuchung in keiner Weise, weder als Damnificat noch als Ankläger oder Angeklagter, betheilig gewesen. Der dortige Bezirksammann hat diese Untersuchung nicht als Vertreter des Bezirkes, als Subjektes von Vermögensrechten, als juristischer Person, sondern als Staatsbeamter eingeleitet, gemäß der ihm nach Verfassung und Gesetz obliegenden Verpflichtung (Art. 90 der schwyzerischen Staatsverfassung und §§ 1 ff. und 31 ff. der schwyzerischen St. P. O.), indem auch im Kanton Schwyz alle Verbrechen und Vergehen von Staatswegen verfolgt werden und die Pflicht zur Klage und Ueberweisung dem Bezirksammann, als Stellvertreter der Regierung, obliegt. Das Kantonsgericht konnte daher, was übrigens in § 381 leg. cit. auch ausdrücklich gesagt ist, nur den Staat zu den Kosten und Entschädigung an den Angeklagten Ulrich verurtheilen; zu einer Verurtheilung des Bezirkes Rüfnacht mangelte ihm absolut die Kompetenz.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 7. Juni 1878, soweit durch dasselbe der Bezirk Rüfnacht zur Entschädigung des Josef Ulrich verurtheilt worden ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

115. Urtheil vom 14. Dezember 1878 in Sachen
G r o b.

A. Reurrent, welcher bis Oktober 1877 in der Gemeinde Baar wohnte, dann aber nach Oberwyl, Gemeinde Zug, überfiedelte, wurde von der Gemeinde Baar mit einer Gemeindesteuer von 45 Fr. 75 Cts. für das zweite Halbjahr 1876 und das Jahr 1877 belegt. Derselbe anerkannte jedoch lediglich den

Betrag von 35 Fr. 75 Cts. zu schulden, nämlich für die Jahre 1876 und 1877 nur je Eine Kopfsteuer von 75 Cts. und 1 Fr. 50 Cts, statt zwei solcher Steuern von je 1 Fr. und 2 Fr., und für das Jahr 1877 nur eine Vermögenssteuer für 9 1/2 Monate statt für 12 Monate, wie der Gemeinderath berechnet hatte. Laut Quittung vom 24. November 1877 zahlte Rekurrent den anerkannten Betrag von 35 Fr. 75 Cts. und es erklärte der Gemeindefasser von Baar, daß die Rechnung des M. Grob gebilligt und die Sache als geordnet betrachtet werde. Gestützt hierauf wies der Regierungsrath von Zug am 18. März 1878 die von Grob gegen die Steuerforderung der Gemeinde Baar erhobene Beschwerde ab.

B. Unterm 23. Dezember 1877 dekretirte die Einwohnergemeinde Zug pro 1878 eine Polizei- und Schulsteuer von 1 1/2 ‰ vom Vermögen und Einkommen und eine Kopfsteuer von Bürgern und Niedergelassenen von 3 Fr. per majorennen Kopf. Auch hierüber beschwerte sich Grob beim Regierungsrathe, indem er behauptete, daß die Kopfsteuer nicht von jedem, sondern nur von dem stimmberechtigten majorennen Kopf und nur mit 1 1/2 Fr. bezogen werden dürfe; allein der Regierungsrath wies unterm 18. März d. J. auch diese Beschwerde ab.

C. Darauf gelangte Grob an den zuger'schen Kantonsrath mit dem Begehren, daß derselbe prinzipiell, durch authentische Interpretation des Art. 13 der zuger'schen Staatsverfassung, erkenne:

1. Daß für gemeindliche Zwecke die Kopfsteuer von den Stimmberechtigten bezogen werden dürfe und

2. diese gemeindliche Kopfsteuer in gleicher Höhe, wie die Vermögenssteuer, festgesetzt werden müsse.

Auf das erste Begehren trat jedoch der Kantonsrath nicht ein, da die betreffende Frage nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Rekurrenten eine müßige, ihn ganz und gar nicht beschlagende sei, indem M. Grob im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sich befinde, also das politische Stimmrecht besitze. Das zweite Begehren wurde vom Kantonsrathe abgewiesen, im Wesentlichen gestützt darauf, daß nach §§ 99—110 des Gemeindegesetzes die Gemeindeausgaben in entsprechendem

Verhältnisse auf das Vermögen, den Erwerb, auf das Patent, die Haushaltung und den Kopf vom 19. Jahre an verlegt werden können und demnach die Festsetzung der jedesmaligen Steuerquote dergestalt in die Kompetenz der betreffenden Gemeinde gelegt werde, daß es ihr anheimgestellt bleibe, die erwähnten Faktoren sämmtlich oder nur zum Theil und hinsichtlich der Quote so, wie die Gemeindeversammlung dies bestimme, zu den Gemeindefasten herbeizuziehen.

D. Ueber diesen Beschluß des zuger'schen Kantonsrathes beschwerte sich nun Grob beim Bundesgerichte, indem er anführte: Nach Art. 13 der zuger'schen Staatsverfassung „verpflichte die Stimmberechtigung zu einem mäßigen, auf alle gleich zu vertheilenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.“ Und nach den §§ 7, 15, 16 und 26 des in Ausführung jener Verfassungsbestimmung erlassenen Gesetzes „über Bestreitung der Staatsauslagen“ vom 1. Juni 1876 könne die Kopfsteuer nur von den stimmberechtigten Einwohnern des Kantons in der Weise bezogen werden, daß jeder stimmberechtigte männliche Kantonseinwohner eine Kopfsteuer von 1 Fr. zu entrichten habe, wenn Eins vom Tausend als Vermögenssteuer einverlangt werde. Im gleichen Verhältnisse, wie die Vermögenssteuer zunehme, werde die Kopfsteuer erhöht. Indem nun die Gemeinden Zug und Baar die Kopfsteuer einerseits auch von nicht stimmberechtigten Einwohnern und anderseits nicht nach Maßgabe des Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juni 1876, d. h. im gleichen Verhältnisse wie die Vermögenssteuer, sondern in erhöhtem Betrage, beziehen, verlegen sie sowohl jenes Gesetz, welches auch für die Gemeindesteuern gelten müsse, als auch den Art. 13 der Verfassung. Allerdings habe man ihm die in der Gemeinde Baar die nach seiner Rechnung reduzierte Steuer abgenommen, allein es scheine höhern Orts die Gültigkeit der Quittung bestritten und eine Nachforderung gestellt werden zu wollen, so daß auch dieser Punkt keineswegs erledigt sei.

E. Der Regierungsrath des Kantons Zug trug, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses, auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent unbestrittenermaßen im Kanton Zug in

Staats- und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist und zur Zeit weder die Gemeinde Baar noch die Gemeinde Zug von ihm verlangt, daß er von einer nichtstimmberechtigten Person die Kopfsteuer an eine dieser Gemeinden bezahle, vielmehr die Gemeinde Baar seine diesfällige Reklamation als begründet anerkannt hat, so erscheint die Beschwerde bezüglich des ersten Punktes, nämlich der Frage, ob auch nichtstimmberechtigte Einwohner zur Bezahlung einer Kopfsteuer an die Gemeinden angehalten werden können, mit Bezug auf den Rekurrenten gegenstandslos und daher letzterer zu einer Beschwerde in dieser Hinsicht nicht legitimirt.

2. Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so bezieht sich das Gesetz vom 1. Juni 1876 seinem klaren Inhalte nach ausschließlich auf die Staatssteuern und keineswegs auf die Gemeindesteuern. Es ist daher die Behauptung, daß dieses Gesetz eine allgemein gültige, auch für die Gemeindesteuern verbindliche Interpretation des Art. 13 der zuger'schen Staatsverfassung enthalte, vollständig unrichtig und kann sich vielmehr lediglich fragen, ob die von der Gemeinde Zug für das Jahr 1878 dekretirte Kopfsteuer nicht gegen jenen Art. 13, insofern derselbe von einem mäßigen Beitrag an die öffentlichen Lasten spricht, verstoße. Nun muß aber diese Frage verneint werden, indem eine Kopfsteuer von 3 Fr. offenbar nicht als eine unmäßige oder übermäßige bezeichnet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 28. Dezember 1878 in Sachen
Bäbi.

A. Am 30. Oktober 1878 zeigte der Gemeinderath Kerns dem Maria Bäbi in Gamatt an, daß sein achtjähriges Mädchen in der Deschwandenschen Anstalt in Kerns untergebracht werden solle. Gemäß dieser Verfügung brachte Bäbi sein Kind in jene An-

stalt; gleichzeitig rekurrierte er aber an das Bundesgericht, indem er vorbrachte: Nach allen kantonalen Gesetzen könne die Wegnahme und besondere Versorgung eines Kindes durch Erziehungsbehörden nur in Folge einer Verurtheilung oder einer Bevormundung angeordnet werden. Gegen ihn liege aber durchaus nichts derartiges vor und es qualifiziere sich deshalb die Maßregel des Gemeinderathes geradezu als eine eclatante Gesetzes- und Verfassungsverletzung, speziell des § 9 der Obwaldnerverfassung, welcher die persönliche Freiheit garantire. Es dürfe sich die Behörde nicht willkürlich und entgegen der väterlichen Gewalt der Person eines Kindes bemächtigen, wo nicht eine verfassungs- oder gesetzmäßige Berechtigung dazu statuiert sei, was vorliegend nicht zutrefte.

M. Bäbi stellte daher den Antrag, daß die gegen ihn getroffenen Anordnungen der Gemeindebehörde von Kerns bezüglich seines Töchterchens unter Kostens- und Entschädigungsfolge aufgehoben werden.

B. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie brachten eine Reihe von Zeugnissen dafür bei, daß M. Bäbi die Unterhaltung und Erziehung seines Kindes grüßlich vernachlässige, und bemerkten im Wesentlichen: Die Unterbringung des Töchterchens des Rekurrenten in der Deschwandenschen Anstalt sei auf Anordnung des Regierungsrathes erfolgt. Diese Anstalt, welche eine Stiftung der Familie Deschwanden sei, bestehe aus einem schönen geräumigen Wohnhause im Dorfe Kerns, in welchem sich auch die öffentliche Schule befinde, und werde von Theodostianischen Schwestern geleitet. In dieser Anstalt finden Mädchen theils unentgeltlich, theils gegen ein geringes Kostgeld, gute Pflege, Nahrung und Erziehung.

Der Art. 9 der Verfassung könne natürlich nicht angerufen werden gegen Bevormundung eines Familienvaters oder seiner Kinder. Nun sei aber dem Rekurrenten die väterliche Vormundschaft über seine Kinder wirklich entzogen worden, kraft Art. 14 des Gesetzes über das Vormundchaftswesen vom 24. April 1864, welcher laute: „Wenn der Vater seine väterliche Pflicht „nicht erfüllt, die Unterhaltung und Erziehung der Kinder